

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eberdingen

Für die Arbeit in den kommunalen Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen (nachfolgend „Tageseinrichtung“ genannt) sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Eberdingen als Träger der kommunalen Tageseinrichtungen (nachfolgend „Träger“ genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

Präambel

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Betreuungsverträge für Kinder, die ab dem 01.07.2023 zur Aufnahme in eine Einrichtung eine Betreuungszusage erhalten.

Für alle vor diesem Datum aufgenommenen Kinder oder Kinder mit erteilten Platzzusagen gilt die Benutzungsordnung vom 28.07.2016 in der Fassung vom 26.06.2018 bis zum Ende deren Kindergartenzeit i.V.m. den vom Gemeinderat jeweils beschlossenen Elternbeiträgen.

§ 1

Aufgaben der Tageseinrichtung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Eberdingen im vorschulischen Alter und im Grundschulalter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Gemeinde Eberdingen betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- (4) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2

Aufnahme

- (1) Das Betreuungsangebot in den kommunalen Tageseinrichtungen richtet sich nach der vom Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Mindestpersonalschlüssel.
- (2) Die kommunalen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Gemeinde Eberdingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule auf.

Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahme- und Vergabekriterien (Anlage 9).

Sofern längerfristig ausreichend Plätze und Personal vorhanden sind, ist auch die Aufnahme auswärtiger Kinder möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger i.V.m. der Leitung der Tageseinrichtung. Diese sind nach § 13 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.
Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Die Gemeinde Eberdingen fördert entsprechend des „Leitbildes“ die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung / Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften werden vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern ist dazu erforderlich.
- (6) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig einen Vorschulkindergarten, eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse besuchen.
Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer gesonderten Fördervereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Tageseinrichtung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.
- (8) Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags und der weiteren Erklärungen sowie insbesondere der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3). Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (9) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen kommunalen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen sowie dem Träger möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Eberdingen einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 4

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August bzw. mit dem Ende der Sommerferien in der Tageseinrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem ersten Tag des dem Schuleintritt vorausgehenden Beginns der Sommerferien in der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch entsprechend nachstehenden Absatz 7 aus.
Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 11 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (3) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 8) geöffnet.
- (4) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger der Tageseinrichtung festgesetzt. Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.
- (5) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (6) Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, weist die Tageseinrichtung Kernzeiten aus.
- (7) Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung, bezogen auf das Folgejahr, spätestens im Dezember des laufenden Jahres vom Träger festgelegt. Über die Anzahl der Schließtage entscheidet der Träger.
- (8) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausschlag, betrieblicher Mangel und wegen bzw. nach Sonderveranstaltungen der Tageseinrichtung oder einzelner Gruppen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.
Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung einer Tageseinrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Tageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden muss.

§ 5

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtung erhebt der Träger von den Eltern (Personensorgeberechtigten) ein Besuchsgeld und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsgeld als privatrechtliches Entgelt (Besuchsgeld mit oder ohne Verpflegungsgeld wird nachfolgend „Elternbeitrag“ genannt).
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeit-

raum (Kalendermonat) die Tageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Weil der Elternbeitrag eine Beteiligung der gesetzlichen Vertreter an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Beitrag auch für die Ferienzeit (Schließtage) und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen.

- (3) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Für die Zeit einer vereinbarten Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (5) Eine Änderung des Besuchsgeldes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- (6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Absatz 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
Die Buchung des Essensangebotes (warmes Mittagessen) ist bei der Nachmittagsbetreuung verpflichtend. Bei geliefertem Essen wird je Essen, entsprechend des Preises des Anbieters, mit diesem direkt abgerechnet. Bei selbst zubereitetem Essen kann auch pauschal abgerechnet werden. Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (7) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung (Anlage 2) zu erteilen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragschuldner zu tragen.
- (8) Beitragsschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Das Besuchsgeld wird gestaffelt nach der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sowie nach der gewählten Betreuungsart erhoben. Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (3) Ein Geschwisterrabatt wird gewährt, wenn mindestens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine von der Gemeinde Eberdingen betriebene oder anerkannte Einrichtung oder Betreuungsform besuchen. Von der Gemeinde anerkannt ist eine Einrichtung oder Betreuungsform insbesondere dann, wenn sie in die Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen ist.
- (4) Beim Besuchsgeld ist immer für das jüngste Kind in einer Einrichtung der Grund- oder Basisbeitrag zu entrichten. Das nächst ältere Kinder in einer Einrichtung erhält die jeweils nächste Ermäßigung. Ab dem 3. Kind entfällt für das Älteste das Besuchsgeld.
- (5) Ändert sich im Laufe des Monats das Alter des Kindes oder die Betreuungsform, so ändert sich die Höhe des Elternbeitrags ab dem 1. des Folgemonats (z.B. Änderung von U3 VÖ zu Ü3 GT).
- (6) Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot sowie gemäß Anlage 1. Ein Geschwisterrabatt wird nicht gewährt.

- (7) Wird über die Dauer eines ganzen Kalendermonats ununterbrochen das Angebot einer vereinbarten Betreuungsform auf eine mit geringeren Öffnungszeiten reduziert oder ganz geschlossen, wird der Differenzbetrag an die Beitragsschuldner zurückerstattet.
- (8) Beitragspflichtige Empfänger von Wohngeld oder Grundsicherung (Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII) können beim Sozial- und Jugendamt des Landkreises Ludwigsburg im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII einen Antrag auf Kostenzuschuss stellen.
- (9) Soweit ein Antrag nach § 6 Abs. 8 ablehnend durch die zuständige Behörde beschieden wurde, kann ausgehend von den Ganztagsbeiträgen auf Antrag und Nachweis ein sozialer Abschlag auf das jeweilige Besuchsgeld bei Ganztagsbetreuung erfolgen. Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen pro Familie / Haushaltsgemeinschaft von

über 35.00,00 €		keinen Abschlag
25.000,01 €	Bis 35.00,00 €	-25 %
Unter 25.00,00 €		-50 %

- (10) In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Elternbeiträge beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Kämmererei- und Personalamt nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.

§ 7 Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Posteingangs beim Träger.
- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. mit Beginn der Sommerferien der jeweiligen Tageseinrichtung, spätestens mit Ablauf des 31.08. eines Jahres.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Eberdingen.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) wenn beim Nachweis der persönlichen Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 - b) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - e) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann oder das Kind aufgrund seines Verhaltens die Aufsichtspflicht erheblich erschwert oder unmöglich macht,
 - f) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,

- g) wenn Eltern/Personensorgeberechtigte derart gegenüber dem Personal der Einrichtung auftreten, dass der Träger als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
- a) auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Absatz 8). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (Anlage 7). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich (Anlage 5). Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.

- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (6) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 4 Absatz 5 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (7) Im Rahmen der Selbständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig (Anlage 6), sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

§ 10 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- (4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (5) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 11 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts (Anlage 4).
Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der im Merkblatt genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Auch bei einer unspezifischen (fiebrigen) Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
Auch wenn im Familienhaushalt jemand an einer schweren oder (hoch-)ansteckenden Krankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollen Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
Zuhause bleiben muss ein erkranktes Kind so lange, bis es wieder fit und belastbar für den Alltag in der Einrichtung ist.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen (Anlage 8), in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (6) Zum Wohle des Kindes sind chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (siehe Richtlinie des Sozialministeriums).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Im Verhältnis von Eltern (Personensorgeberechtigten) können Konfliktlagen entstehen (z.B. Trennung, Scheidung). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) angehalten unverzüglich
- a) selbständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Einrichtung herbeizuführen und
 - b) die Einrichtungsleitung zum Wohl des Kindes über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) auf das Wohl des zu betreuenden Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.
- (4) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (5) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegeleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- (3) Die Datenschutzkonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 10) ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

§ 14 Verbindlichkeit

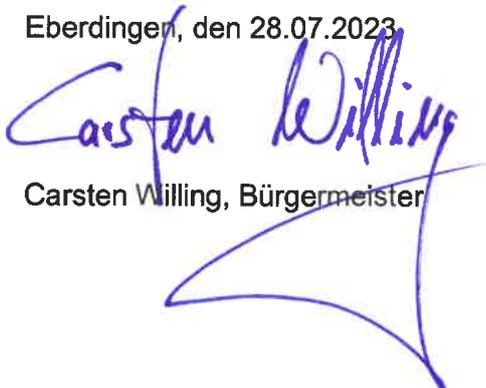
Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Zusage ausgehändigt und durch Unterschrift des Betreuungsvertrags als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 28.07.2023


Carsten Willing, Bürgermeister